

wurden. Inhaltlich würde dies einem Zollanschluss nahe kommen, da grösstenteils auch der über das Zollrecht hinaus gehende *Acquis* im Warenverkehr umgesetzt werden müsste. Von Seiten der EU bestünde jedoch, wie bereits in Option 2a ausgeführt, kein Interesse daran, den statischen und kostspieligen schweizerischen Bilateralismus mit einem wirtschaftlich unbedeutenden Kleinststaat zu wiederholen. Hingegen wäre der Anreiz gross, dem Fürstentum stattdessen z. B. ein Zollunionsabkommen anzubieten.

3.2.2 Zollanschluss Liechtensteins an die EU

Option 3a: Zollanschluss an die EU, Schweiz-EU Bilateralismus («Partnerwechsel»)

Ein Ersatz des Zollvertrags mit der Schweiz durch eine Zollunion mit der Gemeinschaft ohne dass die Schweiz der EU beitrifft, ist politisch aus liechtensteinischer Sicht wenig wahrscheinlich, nicht zuletzt weil Grenzkontrollen am Rhein unvermeidlich wären. Wirtschaftlich wäre ein solcher «Partnerwechsel» bei einem Ende des EWR nicht unattraktiv, da aufgrund der Handelsströme der EU-Binnenmarkt wichtiger ist als der schweizerische Markt. Die EU würde sich bei der Vertragsgestaltung wohl an den bestehenden Zollunionsabkommen mit San Marino und Andorra orientieren, eventuell ergänzt um ein Kooperationsabkommen, das eine etwas stärkere Annäherung an die EWR-Materie brächte.

Um mit der Schweiz wenigstens Freihandelsbeziehungen wahren zu können, müsste das Fürstentum von der EU explizit in deren bilaterale Abkommen mit der Schweiz einbezogen werden. Falls auch der Währungsvertrag «ausgetauscht» würde, könnte anstelle des Schweizer Frankens der Euro – gegebenenfalls mit der Prägung eigener liechtensteinischer Münzen – eingeführt werden. Um den heutigen Integrationsstand zu wahren, würde ein Zollanschluss jedoch nicht ausreichen; zusätzliche (aber wenig wahrscheinliche) bilaterale Abkommen mit der EU wären erforderlich. Bei einem schweizerischen EU-Beitritt hingegen, wäre ein Zollanschluss an die EU eine denkbarere Option.